



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

BTHG NEWSLETTER

CBP INFO: Auswirkungen des BTHG auf die Umsatzsteuer für Verpflegung im Gemeinschaftlichen Wohnen nach § 42a SGB XII ab 01.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem hier anhängenden Schreiben informiert das Bayerische Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales zum Diskussionsstand zwischen Bund und Ländern in Sachen „Auswirkungen des BTHG auf die Umsatzsteuer für Verpflegung im Gemeinschaftlichen Wohnen nach § 42a SGB XII“. Wir haben Sie bereits in der Sache mehrfach orientiert und zitieren nachstehend aus dem Schreiben:

„Im Rahmen eines Bund-Länder-Treffens zum Stand der Umsetzung des BTHG am 27.06.2019 wurde zu den steuerrechtlichen Umsetzungsfragen folgendes mitgeteilt:

1. Gemeinnützigkeit:

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 10.05.2019 einen Änderungsvorschlag des Anwendungserlasses zur Abgabeordnung (AEAO) an die obersten Finanzbehörden der Länder gesandt. Sollte im Rahmen des schriftlichen Abstimmungsverfahrens kein Gesprächsbedarf angezeigt werden, kann von einem Ergebnis bis Ende Juli 2019 ausgegangen werden. Durch die Anpassung des AEAO soll unter anderem sichergestellt werden, dass sich keine gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile für bisherige stationäre Einrichtungen ergeben.

2. Umsatzsteuer:

Durch das Bundesministerium der Finanzen wurde eine erste Bewertung zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der folgenden Leistungen in den künftigen besonderen Wohnformen abgegeben:

a. Vermietungsleistung und damit zusammenhängende Zusatzleistungen sind unstrittig umsatzsteuerfrei.

b. Fachleistungen der Eingliederungshilfe sind unstrittig umsatzsteuerfrei, wenn die leistungsberechtigte Person, aufgrund von Einschränkungen, die Essenszubereitung beispielsweise nicht selbst leisten kann und das Essen durch Assistenten zubereitet wird, ist diese Essenszubereitung als Assistenzleistung der Eingliederungshilfe umsatzsteuerfrei.

c. Die umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Verpflegungsleistungen ist abhängig von der Vertragsgestaltung des Leistungserbringers. Lebensmittel oder auch andere Waren sind nicht mehr untrennbar mit den steuerbegünstigten Betreuungsleistungen verbunden und daher nicht von der Steuerbefreiung umfasst. Bezüglich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung kommt es grundsätzlich auf die vertragliche Gestaltung im Einzelfall an. Diese liegt in der Eigenverantwortung der Leistungserbringer. Lebensmittel, unabhängig davon, ob sie verarbeitet oder unverarbeitet sind, werden grundsätzlich mit einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % versteuert. Treten jedoch neben der reinen Lebensmittellieferung weitere Dienstleistungselemente hinzu (z. B. Bereitstellung von Tischen und Stühlen, die Reinigung des Mobiliars und des benutzten Geschirrs bzw. Bestecks), so bildet die Lebensmittellieferung mit dem weiteren Dienstleistungselementen eine Restaurationsleistung, welche mit einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % anzusetzen ist.



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

Um zur Klärung beizutragen und den Leistungserbringern eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben, sollen einzelne Verträge beispielhaft überprüft werden. Nach erster Einschätzung kommen hierfür ggf. die Musterverträge der Wohlfahrtsverbände in Frage. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird zeitnah eine Arbeitsgruppe im kleinen Kreis mit Vertretern der Länder, des Bundesministeriums der Finanzen und der BAGÜS einberufen.“

Der CBP wird sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass in der genannten Thematik, aber auch in anderen steuerrechtlichen Fragestellungen, bis zum 31.12.2019 Klarheit hergestellt wird. Neben dem Bürokratiemehraufwand, der mit den steuerlichen Veränderungen droht, sind auch Mehrkosten zu fürchten, die vor allem die Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen treffen werden.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Thorsten Hinz

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Dr. Thorsten Hinz - Geschäftsführer
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel: 030-284447-822
E-Mail: Thorsten.Hinz@caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren [Newsletter](#).



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Nur per E-Mail:

bpa. Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste
Landesgeschäftsstelle Bayern

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung
Landesverband Bayern

Bayerischer Bezikretag

Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE von Menschen mit
Behinderung und chronischer
Erkrankung und ihrer Angehörigen in
Bayern e.V.

NAME
[REDACTED]

TELEFON
[REDACTED]

TELEFAX
[REDACTED]

E-MAIL
[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

16.07.2019

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

[REDACTED]

DATUM

25.07.2019

**Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Umsatzsteuer für Verpflegung
im Gemeinschaftlichen Wohnen nach § 42a SGB XII ab 01.01.2020**

Sehr geehrter Herr Görtz,
sehr geehrter Herr Mück,
sehr geehrter Herr Dr. Auer,
sehr geehrter Herr Wirth,
sehr geehrter Herr Bannasch,

wir möchten Ihnen eine kurze Sachstandsmitteilung bezüglich der steuerrechtlichen Umsetzungsfragen in Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) zukommen lassen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf das uns in Kopie zugegangene Schreiben vom 16.07.2019.

// Zukunftsministerium

Die Länder haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits frühzeitig darauf hingewiesen, dass die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe zu steuerrechtlichen Fragestellungen, insbesondere bei der Umsatzsteuer, führen kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium der Finanzen stehen diesbezüglich bereits im Austausch.

Im Rahmen eines Bund-Länder-Treffens zum Stand der Umsetzung des BTHG am 27.06.2019 wurde zu den steuerrechtlichen Umsetzungsfragen folgendes mitgeteilt:

1. Gemeinnützigkeit:

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 10.05.2019 einen Änderungsvorschlag des Anwendungserlasses zur Abgabeordnung (AEAO) an die obersten Finanzbehörden der Länder gesandt. Sollte im Rahmen des schriftlichen Abstimmungsverfahrens kein Gesprächsbedarf angezeigt werden, kann von einem Ergebnis bis Ende Juli 2019 ausgegangen werden.

Durch die Anpassung des AEAO soll unter anderem sichergestellt werden, dass sich keine gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile für bisherige stationäre Einrichtungen ergeben.

2. Umsatzsteuer:

Durch das Bundesministerium der Finanzen wurde eine erste Bewertung zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der folgenden Leistungen in den künftigen besonderen Wohnformen abgegeben:

- a. Vermietungsleistung und damit zusammenhängende Zusatzleistungen sind unstrittig umsatzsteuerfrei.
- b. Fachleistungen der Eingliederungshilfe sind unstrittig umsatzsteuerfrei.

Wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund von Einschränkungen die Essenszubereitung beispielsweise nicht selbst leisten kann und das Essen durch Assistenten zubereitet wird, ist diese Essenszubereitung als Assistenzleistung der Eingliederungshilfe umsatzsteuerfrei.

- c. Die umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Verpflegungsleistungen ist abhängig von der Vertragsgestaltung des Leistungserbringers.

Lebensmittel oder auch andere Waren sind nicht mehr untrennbar mit den steuerbegünstigten Betreuungsleistungen verbunden und daher nicht von der Steuerbefreiung umfasst. Bezüglich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung kommt es grundsätzlich auf die vertragliche Gestaltung im Einzelfall an. Diese liegt in der Eigenverantwortung der Leistungserbringer.

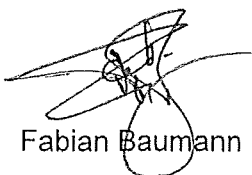
Lebensmittel, unabhängig davon, ob sie verarbeitet oder unverarbeitet sind, werden grundsätzlich mit einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % versteuert. Treten jedoch neben der reinen Lebensmittellieferung weitere Dienstleistungselemente hinzu (z.B. Bereitstellung von Tischen und Stühlen, die Reinigung des Mobiliars und des benutzten Geschirrs bzw. Bestecks), so bildet die Lebensmittellieferung mit dem weiteren Dienstleistungselementen eine Restaurationsleistung, welche mit einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % anzusetzen ist.

Um zur Klärung beizutragen und den Leistungserbringern eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben, sollen einzelne Verträge beispielhaft überprüft werden. Nach erster Einschätzung kommen hierfür ggf. die Musterverträge der Wohlfahrtsverbände in Frage.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird zeitnah eine Arbeitsgruppe im kleinen Kreis mit Vertretern der Länder, des Bundesministeriums der Finanzen und der BAGÜS einberufen.

Da wir sehr auf eine möglichst reibungslose Umsetzung des BTHG in Bayern bedacht sind, werden wir versuchen, auf Bundesebene Ihren Interessen entsprechend Einfluss zu nehmen. Bezüglich der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geplanten Arbeitsgruppe werden wir eventuell wegen Themenvorschlägen, Musterverträgen oder Ähnlichem noch gesondert auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Fabian Baumann
Ltd. Ministerialrat